OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500742/4/KLe

Datum:
Linz, 15. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des M M, W, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13.10.2022, GZ: BHGM/921070139407/21, wegen Übertretung des Oö. Jagdgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen und dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Es entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.10.2022, GZ: BHGM/921070139407/21 wurde über M M (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Übertretung des § 50 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz iVm. § 6 Abs. 2 Verordnung über den Abschussplan und die Abschussliste iVm § 95 Abs. 1 lit. j) und r) Oö. Jagdgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden) gemäß § 95 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz verhängt. Der Bf habe es als Jagdverwalter der EJ L zu verantworten, dass die gesetzlich vorgegebene Zwischenerfüllung in der EJ L im Jagdjahr 2021/2022 (Stand: 30.09.2021) nicht erfüllt worden sei, obwohl die im Abschussplan für Schalenwild festgesetzten Abschusszahlen zu den Zwischenerfüllungszeiten genau geregelt seien. § 6 Abs. 2 der Verordnung über den Abschussplan und die Abschussliste gebe vor, dass beim Rotwild bis zum 31.08. jeden Jahres wenigstens 1/3 des Abschusses vom weiblichen Wild und den Hirschen der Klasse III zu erlegen seien. Vom beantragten und festgesetzten Abschuss seien von 10 Stück Rotwild nur 1 Stück (10 %) entnommen.

Gegen dieses Straferkenntnis wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben. Begründend wurde ausgeführt, dass das Rotwild nicht ganzjährig im Revier sei. Der Rotwildabschuss sei bis zum Jahresende erfüllt worden. Das Rotwild stehe aufgrund der Witterung auf dem benachbarten steirischen Hochplateau.

Die belangte Behörde hat das eingebrachte Rechtsmittel samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 15.12.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer und die Vertreterinnen der belangten Behörde teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer war im Jagdjahr 2021/2022 Jagdverwalter des EJ L.

Der Abschussplan für das Jagdjahr 2021/2022 betrug 10 Stück Rotwild. Bis zum 31.8.2021 wurde nur 1 Stück (10 %) entnommen. Bis zum Ende der Schusszeit wurde der Abschussplan zur Gänze erfüllt.

Der Beschwerdeführer erläuterte in der öffentlichen Verhandlung ausführlich und glaubhaft, dass es schwierig sei, das Rotwild zu bejagen. Um den Abschussplan überhaupt erfüllen zu können, müsse er bereits im Mai beginnen, da das Rotwild sich im Sommer auf das steirische Hochplateau zurückziehe, im Revier nicht mehr anzutreffen sei und erst wieder im Herbst ins Revier komme. Er sei bemüht, den Zuwachs hintanzuhalten. Die Abschusszahlen seien stets richtig gemeldet worden.

Der erste Abschuss erfolgte am 12.5.2021, der nächste am 1.10.2021.

Das erkennende Gericht nahm weiters Einsicht in die vom Beschwerdeführer vorgelegten jagdlichen Aufzeichnungen. Die Anzahl der Pirschgänge im Jagdjahr 2021/2022 betrugen gesamt 334, im Zeitraum von Mai bis August 109.

Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln. In der mündlichen Verhandlung wurde glaubhaft vermittelt, dass versucht wird, die Abschusszahlen betreffend Rotwild gewissenhaft zu erfüllen. Gestützt wird dies durch Ausführungen der belangten Behörde im Rahmen der mündlichen Verhandlung, wonach man mit dem engagierten Beschwerdeführer langjährig positive Erfahrungen gemacht habe.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Beschwerde wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht auf die Strafhöhe eingeschränkt. Der Schuldspruch des Straferkenntnisses ist daher in Rechtskraft erwachsen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Oö. Abschussplanverordnung ist beim Rotwild bis 31. August wenigstens ein Drittel des Abschusses von weiblichem Wild und Hirschen der Klasse III durchzuführen.

Gemäß § 95 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz sind Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 - abgesehen von der widerrechtlichen Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler gemäß Abs. 1 lit. r - mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu ahnden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlichen geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigungen durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Falle der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen beider in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich ein geringfügiges Verschulden (subjektive Tatseite) und lediglich unbedeutende Folgen der Tat (objektive Tatseite).

Von geringfügigem Verschulden ist nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt (vgl. noch zu § 21 Abs. 1 VStG aF VwGH 6.11.2012, Zl. 2012/09/0066).

Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer glaubhaft dargelegt, dass im Zeitraum Mai bis August 2021 109 Pirschgänge durchgeführt wurden, jedoch nur ein Abschuss möglich war und er bestrebt ist, die Abschusszahlen betreffend Rotwild gewissenhaft zu erfüllen. Das Rotwild zieht sich im Sommer auf das steirische Hochplateau, wo jagdlich durch den Beschwerdeführer nicht eingegriffen werden kann, zurück. Im Lichte dieser Ausführungen ist daher von einem geringen Verschulden auszugehen.

Neben dem bereits festgestellten geringen Verschulden, muss auch eine geringe Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung gegeben sein. Derartige unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der Verstoß so geringfügig ist, dass er dem Normzweck im Wesentlichen nicht zuwiderläuft (VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0065, Rechtssatz 5).

Obwohl zwar der Erfüllungsstichtag für Rotwild (31.8.) nicht eingehalten wurde, aber insgesamt jedoch im weiteren Verlauf der Abschussplan bis Jahresende zur Gänze erfüllt wurde, hatte die zu späte Erfüllung keine negativen Folgen auf die gesamte Abschussplanerfüllung.

Aufgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, der unbedeutenden Folgen der Tat (der Abschussplan wurde zur Gänze erfüllt) und dem Vorliegen eines geringen Verschuldens konnte daher im konkreten Einzelfall eine Ermahnung ausgesprochen werden.

Der Ausspruch einer Ermahnung war erforderlich, um den Beschwerdeführer aufgrund der besonderen Sachverhaltslage auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens hinzuweisen und ihn von weiteren Übertretungen dieser Art abzuhalten. Mit der Bejagung des Rotwildes ist – insbesondere in Kenntnis der schwierigen

Bejagungsmöglichkeit im Sommer - zukünftig jedenfalls frühzeitig zu beginnen und diese noch intensiver durchzuführen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es handelt sich um eine Entscheidung im Einzelfall.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer